

STAATSBANKROTTE

WIRTSCHAFTLICHE
UND RECHTLICHE BETRACHTUNGEN

VON

ALFRED MANES
PROFESSOR, DR. PHIL. DR. JUR.

Dritte, veränderte Auflage
(Fünftes und Sechstes Tausend)

VERLAG VON KARL SIEGISMUND, BERLIN 1922

und 50% in zinslosen Zwangsanleihen, die lediglich für Steuerzwecke verwendbar waren.^{29e)} Anfang 1922 hat Griechenland einen ähnlichen Weg beschritten. Ich kann mich der hier vortragenen Auffassung nicht anschließen, sehe vielmehr eine zinslose Zwangsanleihe als eine rein steuerliche Finanzmaßnahme an, sei es als Vermögens-, sei es als Einkommensteuer. Zu solchen zinslosen oder ganz geringfügig verzinsten Zwangsanleihen wird allerdings wohl nur ein im Staatsbankrottzustand befindliches Staatswesen sich entschließen.^{29f)}

Mannigfach wie die gewaltsamen Todesarten der Menschen sind somit auch die Spielarten des Staatsbankrotts. Dies zeigt uns ein Blick in die Geschichte dieser Erscheinungen, aus deren Fülle nur wenige Beispiele wiedergegeben zu werden brauchen, wenn ermüdende Wiederholungen vermieden werden sollen.

Dabei ist nicht weiter auffällig, daß die Bankrott-Technik, die Kunst der Schuldabstoßung unter Vergewaltigung der Gläubiger, im Lauf der Jahrhunderte sehr wenig Fortschritte gemacht hat. Ein Staat in angeblicher oder tatsächlicher Not war, ist und bleibt rücksichtslos brutal und beutet eigene wie fremde Bürger für den vermeintlichen oder wirklichen Staatszweck aus, soweit er es vermag.

Wenden wir uns in der Reihenfolge unseres Schemas zu geschichtlichen Beispielen für die verschiedenen Arten der Staatsbankrotte, zunächst also für Zinsherabsetzungen, so scheint es angebracht, Griechenland den Reigen eröffnen zu lassen.

Das Königreich Griechenland hat von 1873 ab lange Zeit hindurch seine Kupons nur mit 30 v. H. eingelöst. Weiterhin hat u. a. Portugal, allerdings mit der nicht ganz freiwillig erteilten Erlaubnis seiner Gläubiger, 1841 seine Zinspflicht von 4 auf 2,5 v. H. für eine Anzahl von Jahren herabgesetzt.

Dutzende Beispiele für Zinsherabsetzungen bieten namentlich die südamerikanischen Staaten.

Als eine besondere Abart der Herabsetzung der Zinshöhe ist die Form anzuführen, bei welcher der Staat die bisher in bar gezahlten Zinsen nur noch teilweise in dieser Form weiter ent-

richtet, im übrigen aber statt des Bargeldes seinen Gläubigern Papiergeld oder Obligationen bietet. Ein Beispiel hierfür ist der türkische Staatsbankrott von 1875. Damals beschloß die türkische Regierung, auf fünf Jahre nur noch die Hälfte ihrer Zinsen in bar zu bezahlen, für die andere Hälfte fünfprozentige Obligationen zu geben, welche 1881 nach Möglichkeit zurückbezahlt werden sollten. Freilich haben die kriegerischen Ereignisse dann schnell die türkischen Finanzen erheblich weiter verschlechtert, so daß bereits im April 1876 der Coupon selbst nicht einmal mehr teilweise bezahlt werden konnte. Es rächte sich hier der Umstand, daß die Türkei von 1854 bis 1875 Schulden über Schulden gemacht hatte, um Mittel für ihre Verschwendung in die Hände zu bekommen, während noch nicht einmal ein Zehntel der 5 Milliarden Franken nominell betragenden, effektiv allerdings nur wenig über 2,5 Milliarden Franken darstellenden Schuld für produktive Zwecke angelegt worden war, so daß die Jahresrechnung für 1874 schließlich einen gewaltigen Fehlbetrag aufwies.

Ein Beispiel für die Verschlechterung der Zinszahlung, indem sie nicht wie versprochen geleistet wurde, sondern in Form neuer Anleihen, hat Argentinien 1891. Die 1893—94 fälligen Kupons sowie die ausgelosten Stücke wurden statt in bar in Stücken einer 6prozentigen Fundierungsanleihe geleistet. Hier ist auch die von den Vereinigten Staaten den Alliierten gewährte Stundung der Zinszahlungen aus den Kriegsschulden auf drei Jahre zu erwähnen; die Zinsen wurden Ende 1919 in eine neue Schuld umgewandelt, indem sie zum Kapital geschlagen wurden.

Eine Einstellung der Zinszahlung von mehr oder minder langer Dauer gehörte wenigstens bis Ende des vorigen Jahrhunderts in vielen Ländern zu regelmäßigen Erscheinungen, wenn der Kredit eines Staates, durch Kriegführung oder innere Unruhen besonders angestrengt, einer Erholung dringend benötigte. Teils wurde dann im voraus die Dauer der Zinseinstellung bestimmt, teils wurde sie offen gelassen. Man spricht hier von aufgeschobenen, ausgestellten, toten Staatsschulden; bei notleidenden Papieren findet sich diese Form besonders häufig.

Beispiele für Aufhebung der Zinszahlungen sind die spani-

schen Bankrotte von 1820, 1834, 1851, 1867, und zwar hat Spanien sehr schnell nach Aufnahme seiner Anleihen mit der Zinszahlung aufgehört, sie erst dann wieder aufgenommen, wenn es neue Schulden machen mußte. Durch das spanische Gesetz von 1834 erfolgte die Erklärung der Unverzinslichkeit von einem Drittel der auswärtigen Schuld; für die anderen zwei Drittel erhielt man durch Zwangskonversion neue fünfprozentige Obligationen. Aber auch später hat es dann nicht an Zinseinstellungen gefehlt.

Selbst in Preußen hat 1683 der Große Kurfürst fast alle Zinszahlungen eingestellt. Auch 1806 bis 1811 fand für die ausländischen, 1806 bis 1814 für die inländischen preußischen Anleihen Zinseinstellung statt.

Griechenland sah von 1827 ab fast ein halbes Jahrhundert von Zinszahlungen ab; eine ähnliche Bankrottpolitik schlug es 1893 ein. Damals setzte es seine Zinsverpflichtungen auf 30% herab und stellte die Tilgung ein. Vier Jahre später traf dann Griechenland ein Arrangement mit seinen Gläubigern.

Von außereuropäischen Staaten bieten Argentinien und Mexiko Beispiele. Die erste argentinische Anleihe fand 1825 statt; fünf Jahre lang zahlte dieser Staat Zinsen, 28 Jahre lang aber stellte er den Zinsendienst ein, von 1829 bis 1857. Eine Vereinbarung wurde aber erst 1890 mit der Bank von England getroffen, wonach die Zinszahlung in Bonds erfolgte. Drei Jahre später fand eine Vereinbarung betr. Zinsherabsetzung statt.

Mexiko hat gleich Argentinien 1825 seine erste Anleihe in Europa aufgenommen, aber bereits zwei Jahre später Zinsen zu zahlen aufgehört, freilich 1836 wieder mit Zinszahlung begonnen, die aber nur bis 1846 dauerte. 1850 nahm Mexiko die Zinszahlung wieder auf, machte dann eine neue Pause von 1859 bis 1863, bis schließlich 1886 eine Vereinbarung dahin stattfand, von 1889 ab 3 v. H. Zinsen zu zahlen.

Salvador hat 1828 bis 1859 den Zinsendienst eingestellt, Guatemala von 1828 bis 1855, Ecuador 1834 bis 1854 und 1868 bis 1899.

Die Hinausschiebung der Zinszahlung ist dann nicht als Bankrott anzusehen, sondern eher eine Art Moratorium, falls etwa nachträglich der Staat seiner Verpflichtung nachkommt.